



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Sensorsystemtechnik der Fakultät für
Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an der Universität
Ulm 19.02.2026**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie in seiner Sitzung am 11.02.2026 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sensorsystemtechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 19.02.2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	2
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO).....	2
§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO).....	2
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)	2
II. Studienorganisation.....	2
§ 4 Aufbau und Inhalt des weiterbildenden Masterstudiengang Sensorsystemtechnik (§ 4 ASPO)	2
§ 5 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO).....	2
§ 6 Fristen (§ 8 Abs. 2 ASPO)	3
III. Prüfungen	3
§ 7 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	3
§ 8 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO).....	3
IV. Schlussbestimmungen	3
§ 9 Inkrafttreten	3

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sensorsystemtechnik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

¹Der Masterstudiengang Sensorsystemtechnik ist ein weiterbildender Studiengang, der in Kombination von Selbstlernphasen mit Präsenzphasen (Blended-Learning-Konzept) angeboten wird. ²Er befähigt die Absolvent*innen, Fragestellungen auf dem Gebiet der Sensorsystemtechnik auf einem hohen universitären Niveau selbstständig zu verfolgen. Er vermittelt die Kompetenz, komplexe Sensorsysteme zu verstehen, zu analysieren und zu entwerfen. ³Dies wird durch fundierte Kenntnisse im Bereich der Sensorprinzipien, regelungstechnischen Verfahren, eingebetteten Systeme, des modellbasierten Entwurfs sowie von Management-Prinzipien des System Engineering erreicht.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des weiterbildenden Masterstudiengang Sensorsystemtechnik (§ 4 ASPO)

(1) Die folgenden Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sind zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Pflichtbereich	30
A1	Abschlussarbeit	30
1	Masterarbeit	30
B	Wahlpflichtbereich	mind. 60
B1	Grundlagen der Systemtechnik	mind. 12
B2	Sensorik	mind. 12
B3	Systementwurf	mind. 12
B4	Management-Aspekte	mind. 12
	Summe	mind. 90

(2) ¹Studierende müssen in den Wahlpflichtbereichen Grundlagen der Systemtechnik (B1), Sensorik (B2), Systementwurf (B3) und Management-Aspekte (B4) gemäß Absatz 1 Module im Umfang von jeweils mindestens 12 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolvieren. ²Die für das Bestehen des Wahlpflichtbereichs B fehlenden 12 LP können aus den Bereichen B1 – B4 aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolviert werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)

Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden in Form von Skripten, Videos oder anderem elektronisch zur Verfügung gestellten Material für die Heimarbeit angeboten. Zusätzlich beinhalte einige Veranstaltungen ausgewählte Präsenztage oder Online-Sprechstunden.

§ 6 Fristen (§ 8 Abs. 2 ASPO)

Wer im Masterstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechzehnten Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) sämtliche nach § 4 Abs. 2 für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

III. Prüfungen

§ 7 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 LP aus den in § 4 genannten Modulen erworben hat oder dessen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nach Einzelfallprüfung durch den Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde.
- (2) ¹Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. ²Darin enthalten ist eine benotete Präsentation (2 LP) einschließlich Diskussion über die Masterarbeit. ³Die Präsentation erfolgt vor den Prüfer*innen der Masterarbeit. ⁴Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Monate in Teilzeit oder sechs Monate in Vollzeit.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 8 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller absolvierten benoteten Module gemäß § 4 einschließlich der Note der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich in den Studiengang Sensorsystemtechnik Master im Sommersemester 2026 immatrikulieren oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Sommersemester 2026 fortsetzen. ³Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sensorsystemtechnik vom 06.06.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 18 vom 13.06.2017, Seite 265 - 270, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Masterstudium Sensorsystemtechnik vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sensorsystemtechnik vom 06.06.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 18 vom 13.06.2017, Seite 265 - 270 übergangsweise fort. ²Mit Ablauf des zweiten Prüfungstermins des Sommersemesters 2029 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sensorsystemtechnik vom 06.06.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 18 vom 13.06.2017, Seite 265 - 270 außer Kraft. ³Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. ⁴Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Ulm, den 19.02.2026

gez

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -